

Gemeinde Icking

Auswahlverfahren – zweistufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR)

- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Kontaktdaten: **Gemeinde Icking**
Adresse: Mittenwalder Straße 6, 82057 Icking
Kontaktperson: Franz Lachner
E-Mail: franz.lachner@icking.de
Telefon: +49 (8178) 9200 - 23
Fax: +49 (8178) 9200 - 50

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

a) Allgemeines

Die Gemeinde Icking (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in den Erschließungsgebieten 1 und 2 mit einem öffentlichen Zuschuss und in den Erschließungsgebieten 3-4 ohne einem öffentlichen Zuschuss realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 5 der Breitbandrichtlinie – BbR – (herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt zweistufig im Wege eines freihändigen wettbewerblichen Verfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Im Teilnahmewettbewerb wird auf einer ersten Stufe die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber geprüft.

Diejenigen Bewerber, die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, haben dann Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Auf Grundlage dieses Angebots hat der Konzessionsgeber die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen. Der Konzessionsgeber wählt anhand der unten unter Ziff. 9. b) und d) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. **Die Gemeinde** hat die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen, und wählt anhand der unter Ziff. 9 b) und d) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

b) Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinde arbeitet gemäß Nr. 6.6 BbR mit nachfolgenden Gemeinden interkommunal zusammen:¹

Schäftlarn

Berg

¹ Die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu erfüllenden Vorgaben ergeben sich aus dem Hinweisdokument „Interkommunale Zusammenarbeit – Definition und Hinweise für die Praxis“, das in seiner jeweils geltenden Fassung auf dem zentralen Onlineportal heruntergeladen werden kann.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Für alle Erschließungsgebiete werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen in den in den beigefügten Karten für Los 1 und Los 2 die dargestellten Ortsbereichen (über folgenden Link einsehbar: <http://www.icking.de/index.php?id=0,73>)² Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:

³ Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang⁴ der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,

und:

Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).

Übertragungsraten von mindestens 100 Mbit/s im Download und von mindestens 10 Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR) sowie symmetrische Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s.

gemäß Beschreibung in Anlage

b) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im zu versorgenden Gebiet gemäß Nr. 5.3 BbR

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufig definierten Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen**. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese dem Konzessionsgeber im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

In den vorläufig definierten Erschließungsgebieten sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

Die vorhandenen gemeindeeigenen Leerrohre können der Übersichtskarte mit den Erschließungsgebieten auf der Gemeindehomepage entnommen werden.

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können beim Konzessionsgeber angefordert werden.

² Die Kartendarstellung des vorläufigen Erschließungsgebietes muss die aus dem Ergebnis der Markterkundung abgeleitete Ist-Versorgung beinhalten inkl. der vorhandenen Bandbreiten für Download und Upload.

³ Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.

⁴ Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden

Der Konzessionsgeber beabsichtigt über die "Glasfaser Icking, Regiebetrieb der Gemeinde Icking außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

Die Gemeinde Icking (12 Ortsteile, 1.235 Adresspunkte) beabsichtigt die Errichtung einer gemeindeeigenen FTTB-basierenden passiven Leerrohrinfrastruktur, die sowohl die Aggregations- als auch die Verteilebene umfasst sowie alle dafür erforderlichen Schächte und Glasfaserverteiler. Dazu sollen alle vorhandenen Haushalte bzw. Gebäude mit der neu zu errichtenden gemeindeeigenen FTTB-Leerrohrstruktur erreicht werden.

Ebenso wird das dafür erforderliche Glasfaserkabelnetz ausgehend vom zentralen Verteilerstandort bis zur Anschlusseinheit im Gebäude des Anschlussnehmers von der Gemeinde errichtet und mittels definierter Übergabepunkte dem zukünftigen Netzbetreiber in Form einer Dark Fiber zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die passive Netzinfrastruktur wird dem zukünftigen Netzbetreiber exklusiv zur Nutzung verpachtet. Die Gemeinde behält sich aber vor für gemeindeeigene Zwecke (Smart Metering, Signalisierung usw.) entsprechende Glasfaser zu reservieren. Die Verpachtung des passiven Netzes erfolgt dabei nicht pauschal für das gesamte Passivnetz, sondern faserweise nach Bedarf. Die Gemeinde wird, entsprechend den zukünftigen Anforderungen, die Weiterentwicklung des passiven Netzes vorantreiben.

Für die Errichtung der passiven Infrastruktur (Leerrohre, Kabel, Verteiler und Betriebsräume) wird ein Zeitraum von 24 Monaten ab Unterzeichnung des Kooperations- bzw. der Netzpachtverträge angesetzt.

Sämtliche Gebäude werden dabei über Glasfaser an einen zentralen Verteilpunkt (POP) angebunden. Die Räumlichkeiten für den zentralen Verteilpunkt werden von der Gemeinde gestellt. Als zentraler Verteilpunkt ist ein Anbau an das bestehende Gebäude der Pumpstation (Nähe Mittenwalder Straße 22) vorgesehen.

Die Verantwortung für die Zuführung an das Backbone-Netz liegt ausschließlich auf Seiten des Auftragnehmers. Entsprechende Leerrohrkapazitäten auf dem Gemeindegebiet können nach Absprache mit der Gemeinde dafür reserviert bzw. geschaffen werden. Möglichkeiten der Backboneanbindung wurden seitens der Gemeinde geprüft und sind potentiell über die naheliegende Autobahn A95 und die durch den Ortsteil Icking verlaufende S-Bahn vorhanden.

Bei der Planung und Errichtung der passiven Netzinfrastruktur werden netzbetreiberspezifische Standards des Auftragnehmers soweit wie möglich berücksichtigt.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, diese Infrastruktur zu mieten, um darüber seine Dienstleistungen für eine Breitbandversorgung im festgelegten Ausbaugebiet zu erbringen.

Dabei sind zusätzlich folgende Eckpunkte zu erfüllen:

- Bereitstellung von mindestens 100 Mbit/s synchron für gewerbliche Kunden
- Übertragung von Telefon- und Internet-Diensten, optional auch TV-Dienste

Der Auftragnehmer ergänzt die angemietete passive Infrastruktur um fehlende Netzteile zur Koppelung mit seinem Netz, baut seine erforderliche Netztechnik zur Teilnehmerversorgung auf und nimmt das Netz in Betrieb. Der Netzbetrieb muss eine flächendeckende und leistungsfähige Breitbandversorgung zur Andienung der Breitbanddienste an Privathaushalte sowie der Unternehmen und Gewerbebetriebe im Ausbaugebiet gewährleisten.

Der Entstörservice für das passive Netz soll vorzugsweise an den künftigen Netzbetreiber übertragen werden, kann jedoch auch durch den Regiebetrieb übernommen werden.

Als Voraussetzungen für die Projektrealisierung ist eine Vorvermarktungsquote von 600 verbindlichen Vorverträgen (entspricht in etwa 40% der vorhandenen Haushalten) vorgegeben; der Auftragnehmer hat an der Erreichung dieser Quote mitzuwirken. Um die Vorvermarktungsquote positive zu steuern, sind während der Vorvermarktungs- und Umsetzungsphase unterschiedliche Anschlusskosten für die Eigentümer vorgesehen. Falls die genannte Quote nicht erreicht wird, behält sich die Gemeinde Icking vor, das Projekt nicht zu realisieren.

Unabhängig von den im Rahmen der Vorvermarktung abgeschlossenen Endkundenverträgen ist es vorgesehen, alle bebauten Grundstücke mit mindestens einem Mikrorohr anzubinden.

Für die Zeit der Vorvermarktung kann dem Netzbetreiber im Rathaus Icking ein Raum bzw. Büro kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Nutzungskonditionen

Die Konditionen für die Nutzungsüberlassung der gemeindeeigenen Leerrohrinfrastruktur sowie der gemeindeeigenen Glasfaserverbindungen sind dem entsprechenden Netzpachtvertrag zu entnehmen. Dieser wird - nach Abschluss der Bewerbungsphase - im Rahmen der Angebotsanforderung den Netzbetreibern übersandt.

LOS 1: Erschließungsgebiete 1-2

Für die Nutzungsüberlassung werden eine jährliche Grundpacht sowie eine monatliche Pacht je aktiv geschaltetem Anschlussnehmer vorgegeben.

LOS 2: Erschließungsgebiete 3-4

Für die Erschließungsgebiete 3-4 werden seitens der Gemeinde keine Nutzungskonditionen vorgegeben. Der Netzbetreiber hat in seinem Angebot für die Nutzung der gemeindeeigenen Infrastrukturen eine jährliche Grundpacht sowie eine monatliche Pacht je aktiv geschaltetem Anschlussnehmer auszuweisen.

c) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine **tatsächliche und vollständige Entbündelung** im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

4. Angaben zur Losbildung

Es werden folgende Lose gebildet:

LOS 1: Erschließungsgebiet 1,2	<i>förderfähige Gebiete gemäß der aktuell gültigen bayerischen Breitbandrichtlinie (BbR)</i>
LOS 2: Erschließungsgebiet 3,4	<i>nicht-förderfähige Gebiete gemäß aktuell gültiger Bayerischer Breitbandrichtlinie. Anwendung findet jedoch die aktuell gültige Bundesrahmenregelung Leerrohre (BRLR)</i>

- Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. Der Bieter hat, sofern er ein Angebot für mehrere oder alle Lose abgibt, getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.
- Der Bieter hat auf alle einzelnen Lose getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.

Die Gemeinde behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder als Teilleistung entsprechend den einzelnen Losen an verschiedene Bieter zu vergeben.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise vorzulegen:

- i. Angabe von mindestens drei Referenzen aus den letzten drei Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, mit Angabe des jeweiligen Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.
- ii. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.
- iii. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.
- iv. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- v. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- vi. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.
- vii. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- viii. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- ix. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- x. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigtweise nicht erteilt hat

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

7. Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb

- Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.
- Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Informationen zum laufenden Verfahren (z.B. eine etwaige Fristverlängerung) in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt werden. Interessenten werden daher aufgefordert, die Gemeindehomepage regelmäßig zu überprüfen.

8. Form und Frist der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind bis zum **14. Juni 2015, 11.00 Uhr** (mind. 30 Tage) bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 2-facher Fertigung einzureichen.

9. Angebotsaufforderung

- Alle Bewerber, die auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs geeignet sind, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- Es werden (soweit geeignet) mindestens drei und höchstens 3 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Die Beschränkung der Bieter erfolgt auf Basis folgender definierter Kriterien und Gewichtung,

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
Fachkunde	40
Leistungsfähigkeit, Leistungsspektrum	30
Zuverlässigkeit	30

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die Bewerber weitere Unterlagen.

Angebotsabgabe

a) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. a)) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. b) und Nr. 5.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),

- ii. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Übertragungsrate von 100 Mbit/s im Download und 10 Mbit/s im Upload und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. a) geforderten höheren Übertragungsraten.
- iii. Anzahl der Hausanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s und mindestens 30Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in Ziff. 3. a) oder geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung),
- iv. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 100 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in Ziff. 3. a) geforderten höheren Übertragungsraten,
- v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- vi. Angebotene Zugangsvarianten.

b) Angaben zu den Auswahlkriterien vom Los 1

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 5.6 Satz 2 BbR):

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
<input checked="" type="checkbox"/> Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke pro möglichem Hausanschluss im Erschließungsgebiet ⁵	35
<input checked="" type="checkbox"/> Technisches Konzept <ul style="list-style-type: none"> - Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in MBit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten - Kapazität der Backbone-Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten - Kapazität des Endkundenanschlusses - max. mögliche Datenrate pro Endkunde 	30
<input checked="" type="checkbox"/> Höhe der Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von 100 MBit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3.a) geforderten höheren Übertragungsraten jeweils für <ul style="list-style-type: none"> - Privatkunden - Geschäftskunden 	30
<input checked="" type="checkbox"/> Servicekonzept für Privat – und Geschäftskunden <ul style="list-style-type: none"> • Servicebereitschaft (h/Tag), • garantierte Reaktionszeit (h), • Entstörzeit (h) 	5

Das angewendete Wertungssystem für die Auswahlkriterien basiert auf einer linearen Bewertung.

c) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 5.5 BbR zu enthalten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zentralen Onlineportal des Bayerischen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwenden.

Falls ein Angebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke die Kosten für alle Hausanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit im Erschließungsgebiet zugrunde zu legen.

⁵ Der Konzessionsgeber behält sich vor, hierfür die georeferenzierten Hausadressen heranzuziehen.

Falls ein gemeinsames Erschließungsgebiet im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschrieben wird, ist die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt vorzunehmen:

- nach sachgerechten Kriterien entsprechend des Vorschlags des Netzbetreibers (z.B. Anzahl der Hausanschlüsse)
- Gemeinde ...%, Gemeinde ...% gemäß Satzung des Zweckverbandes
- Weisen alle eingegangenen Angebote eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 1,0 Mio. € auf, behält sich die Gemeinde die Aufhebung des Verfahrens vor.

Im Übrigen sowie im Falle der Losbildung kommt eine (Teil-) Aufhebung des Verfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit im Rahmen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 lit. c VOL/A in Betracht.

d) Angaben zu den Auswahlkriterien vom Los 2

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 5.6 Satz 2 BbR):

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
<input checked="" type="checkbox"/> Höhe der jährlichen Grundpacht sowie der monatlichen Pacht je aktiv geschaltetem Teilnehmeranschluss innerhalb des vereinbarten Pachtzeitraumes	35
<input checked="" type="checkbox"/> Technisches Konzept <ul style="list-style-type: none"> - Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung - tatsächliche mittlere reale Datenrate der Zuführung in MBit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten - Kapazität der Backbone-Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten - Kapazität des Endkundenanschlusses - max. mögliche Datenrate pro Endkunde 	30
<input checked="" type="checkbox"/> Höhe der Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von 100 MBit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3.a) geforderten höheren Übertragungsraten jeweils für <ul style="list-style-type: none"> - Privatkunden - Geschäftskunden 	30
<input checked="" type="checkbox"/> Servicekonzept für Privat – und Geschäftskunden <ul style="list-style-type: none"> • Servicebereitschaft (h/Tag), • garantierte Reaktionszeit (h), • Entstörzeit (h) 	5

Das angewendete Wertungssystem für die Auswahlkriterien basiert auf einer linearen Bewertung.

e) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die betreffenden Bewerber den Entwurf des Kooperationsvertrages sowie des Netzpachtvertrages. Die Bieter haben diese Verträge mit ihrem Angebot grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind.

f) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur mit den betreffenden Breitbanddiensten für mindestens sieben Jahre gewährleisten. Diese Mindestfrist wird im Kooperations- und Netzpachtvertrag verbindlich festgeschrieben.

g) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung für beide Lose auf der Seite der Breitbandbüros des Bundes www.breitbandausschreibungen.de und für Los 1 zusätzlich auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn die Förderbewilligung durch die zuständige Bezirksregierung vorliegt, wird der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

10. Geforderte Sicherheiten

- Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.
- Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung⁶ in Höhe von 30 Prozent der Zuwendung (vgl. Nr. 5.7 Unterpunkt 3 BbR); Vorlage vor Abschluss des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber.⁷

11. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

12. Bindefrist des Angebots

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum 2. Oktober 2015 erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Die Zuschlagserteilung wird erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bezirksregierung erlassen wurde und im Falle der Vorlage des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur deren Stellungnahme erfolgt bzw. die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

Icking, den 08.05.2015

⁶ Unter Zuwendung ist die Gesamtleistung der Gemeinde zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu verstehen.

⁷ Die geforderte Sicherheit kann auch mehr als 5% der Zuwendung betragen. § 9 Abs. 4 Satz 2 VOL/A steht dem nicht entgegen, da dessen Gegenstand die Sicherung der Vertragsdurchführung, also das sog. „positive Interesse“ ist. Die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ist demgegenüber auf das sog. „negative Interesse“ gerichtet.